



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

K 6168 / K 6169 – Bau eines Geh- und Radweges von Markelfingen bis Kaltbrunn Bauabschnitt 1: Kaltbrunn bis Parkplatz Wildpark

Feststellung nach § 15 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 15 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt, dass für das Vorhaben *K 6168 / K 6169 – Bau eines Geh- und Radweges von Markelfingen bis Kaltbrunn, Bauabschnitt 1: Kaltbrunn bis Parkplatz Wildpark* keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Landkreis Konstanz hat mit Schreiben vom 01.10.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung für o.g. Vorhaben gestellt, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVP i.V.m. § 15 Nr. 1 UVwG.

Für das Vorhaben bedurfte es, soweit es den Abschnitt von Bau-km 0+040 bis 0+790 betrifft (Erweiterung einer sonstigen Kreisstraße durch den Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs auf einer Länge von ca. 750 m), gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 UVwG i.V.m. Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedurfte es auch hinsichtlich des Abschnitts von Bau-km 0+790 bis 1+860, § 11 Abs. 1 S. 2 UVwG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG. Denn das betreffende Teilstück verläuft durch das FFH-Gebiet „Bodanrück und westlicher Bodensee“ und das Vogelschutzgebiet „Bodanrück“ (Nr. 2.3.1 der Anlage 2 zum UVwG) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“ (Nr. 2.3.4 der Anlage 2 zum UVwG). Soweit es schließlich den Abschnitt von Bau-km 1+860 bis Bauende 3+020 betrifft (Erweiterung einer sonstigen Kreisstraße durch den Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs auf einer Länge von ca. 1,16 km), bedurfte es nach § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG i.V.m. Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 15 Nr. 1 UVwG i. V. m. § 25 Abs.

2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 UVwG gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die summarische Prüfung anhand der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVwG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Bodanrück“ (Gebiets-Nr. 8220-402; Gesamtfläche: 6.310,9 ha), das zugleich als FFH-Gebiet „Bodanrück und westlicher Bodensee“ (Gebiets-Nr. 8220-341; Gesamtfläche: 14.340 ha) ausgewiesen ist. Im Kreuzungsbereich K 6169 / K 6168 (40 m Radwegbaulänge) und im Bereich des Bauendes ist als kartierter Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) dargestellt. Die Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet des Bodanrücks beträgt 1.448 ha, die Größe der sich direkt anschließenden zusammenhängenden Fläche des LRTs 26,24 ha. Damit liegt der Eingriff von 200 qm deutlich unter der Bagatellschwelle von 1 % der FFH-Gebietsfläche und ist somit hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit als unkritisch einzustufen. Da durch das Vorhaben keine betriebsbedingten Immissionen hervorgerufen werden und angesichts der bestehenden Vorbelastung durch die K 6169 und die K 6168 lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets offensichtlich ausschließen.

Der geplante Geh- und Radweg verläuft auf der gesamten Länge durch das Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“ (Schutzgebiets-Nr. 3359003000009). Die Vielfalt und der Charakter des Landschaftsbildes u.a. mit prägenden Streuobstbäumen bleiben aber erhalten bzw. können wieder hergestellt werden. Das südlich der K 6169 befindliche Naturschutzgebiet „Fischerweihermoor“ ist von dem Vorhaben nicht betroffen, da der Geh- und Radweg in diesem Bereich auf der nördlichen Straßenseite geplant ist.

Waldschutzgebiete sind nicht betroffen. Indem der Geh- und Radweg auf einer Länge von etwa einem Kilometer über einen bestehenden Waldwirtschaftsweg geführt wird, werden Eingriffe in den Waldsaum entlang der K 6169 vermieden. Auch wenn die Bedeutung des Eingriffsbereichs wegen des Umfangs des Flächenverlustes für die Schutzgüter Pflanzen/Biotop und Tiere im Bereich des Waldes dennoch als hoch einzustufen ist, sind wegen der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Die in Anspruch genommenen Flächen liegen teilweise innerhalb des Fachplans landesweiter Biotopverbund. Es ist, auch angesichts der Vorbelastung durch die K 6169 / K 6168 nicht mit erheblichen Zerschneidungswirkungen durch den Bau des Radweges zu rech-

nen. Von dem Vorhaben ist das Biotop „Hecke an Nordgrenze des Wildparks“ (Biotop Nr. 182203350742) betroffen. Eine Ersatzpflanzung entlang des neuen Radwegs ist möglich. Nicht mit letzter Sicherheit auszuschließende Verluste von Einzelquartieren von Fledermäusen in Bäumen können durch das fachgerechte Anbringen einer ausreichenden Zahl an Kästen ausgeglichen werden. Der Verlust von Nahrungshabitat durch die Versiegelung bzw. den Verlust von Gehölzen ist ebenfalls nicht erheblich, da angrenzend diese Strukturen verbleiben und durch Neupflanzungen Ersatz geschaffen wird.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 15 Nr. 1 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 15 Nr. 1 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 21.11.2018

Regierungspräsidium Freiburg